Kundt und zu wissen seye hiermit, daß Ihro Hochfürstl. Gnädigste Herrschaft Ihro Hochfürstl. Rath und Archivario Herrn Ignatz Freyherrn von Stramberg seinen hiesigen Stadt-Garten, sambt darzu gehörigen Gartten, Behaltnussen, Orangerie-Haus, und Behausung auf sechs Jahr, nemlichen von dato, bis auf Ostern 1788. Pottmässig, um sechzig Gulden Conventions-Münz jährlichen Bestand, und Bezahlung verlassen, und in Bestand gegeben haben, Also

1mo Obgemelte Obrigkeit obbesagten Garten in seinen gegenwärtigen Stand, wie solchen dato Jos. Jacob Keller Hofgärtner übergeben worden,

2do Nach Verlauf benannter sechs Jahren, in nemlich gutem Stand, und Bau, wie solchen Bestandsmann empfangen, wieder zu übergeben, und zu stellen, auch solchen Garten, mit Obst-Bäumen, Stämmen, und Stauden, wie die Nahmen haben mögen, nach Gelegenheit des Orts, und Platzes, mit Fleiß, und Sorgfalt zu versehen, und zu bepflanzen, auch solche Bäum, Stämm, und Stauden, nicht ohne Vorwissen, und Approbation Herrschaftlichen Gärtners, weder zu verkaufen, noch zu verschenken, sondern alles zu Nutz, und Gebrauch Ihro Hochfürstl. Gnaden, und Dero Herrschaft zu verwenden,

3tio Solle Er Herr Bestandsmann bey dem Eingang, und Ausgang nur einen Schlüssel zu gestatten haben, bey Tag-Zeit mit dem Schlüssel Auf- und Zuesperren, bey Nacht-Zeit aber stets Verschlossen bleiben, auch nicht zu gestatten, daß Jemand mit Rauchen in Heuschigen Ställen, oder überhaupt wo es seye, komme,

4to Auch in dem Garten zu seiner Recreation oder Belustigung Lauben, Hüsen, Thor, Hochzeit-Häuslein, Spalier, oder andere Zierd, selbige bey Abgang des Gartens, bey Herrschaft nicht belangt, sondern allen, und gar ohne Entgelt stehen, und verbleiben zu lassen obligirt seyn solle, Anbey

5to

5to Anlangend, die Bäume, so daran oben an der Mauer
stehen, sind Muscateller-Birn-Bäume, in den Garten hin-
ein aber stehen, sollen ihm bestandner Hindmann hingegen
eben, oder zahlhafte Bäume zu setzen alldieweilen solche,
sollen erlaubt sein, die innen in dem Garten liegende Birn,
Frau Hasselnuß- und Nußbaum zu fällen und diesen
6to Verstandsh. Abtheilsmann haben, den Garten hinaus
jährlichen, und jeder jahr auf Ostern 2 Bayr. Thl.
und 2 x 12 Xr. zu bezahlen, alles dessen und
7mo Mehrers gebe sie unter Vier Jahren, wenn sie einen
oder mehrere Garten nicht ordentlich, und an
zu bauen thäten, zu stehen, und dem
jeden Theil 6 Monath Aufkündigung gestatten, solle
jedesmal am klaren Anfang des Garten zu haben
zeit, und zu end des Monath Octobris seyn sie, und
sollen abgetretten, und dem hinzukommenden abstehen
den Schlüssel zu dem Garten, und innen zu der Thüren über
geben stehen.

Zu dessen steiffhaltung gegenwärtiger Contract
mit beyderseitigen Hand- und Unterschrifften und Pettschaft corroborirt
und bestättiget, auch solcher in duplo verfertiget, und
jeder Parthey ein Exemplar zugestellt worden. Beygesetzt
den 12ten March des 1784ten Jahrs.

Johann Jacob Heyner jun. Hofgerichts
Advocat und Archivar

Test.

Leonhard Gabriel Rothhaupt.

Garten Contract
mit
Herrn Matthäus Lang
Herrn Gartner Fabric
dd. 12ten Merz
1784.

A I 1308